

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr  
Abteilung Naturschutz  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Bürgerinitiative "Lebenswertes Paudorf"  
p.A. Wolfgang Janisch  
Schlossstraße 7  
3508 Meidling

RU5-SG-2000/004-2010  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [post.ru5@noel.gv.at](mailto:post.ru5@noel.gv.at) - Telefax 02742/9005/15220  
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Mag. Tschulik		15243	

Betrifft  
Neuerliche Prüfung bezüglich des angeregten Landschaftsschutzgebiets Dunkelsteinerwald

---

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 23. Juli 2014 dürfen wir Ihnen nach neuerlicher Rücksprache mit den für Raumordnung sowie Tourismus zuständigen Fachabteilungen folgendes mitteilen.

Die bezüglich des von Ihnen eingebrachten Vorschlages für ein Landschaftsschutzgebiet Dunkelsteinerwald erfolgten fachlichen Prüfungen erfolgten sowohl durch Mitarbeiter der Abt. Naturschutz als auch im Rahmen von Gesprächen mit dem leitenden Amtssachverständigen für Naturschutz bei der Abt. Bau- und Anlagentechnik, einer Mitarbeiterin der für Raumordnung zuständigen Fachabteilung sowie auch einem Ziviltechniker für Landschaftsplanung und Landschaftspflege. Die Ergebnisse dieser Besprechungen sind als Vorabprüfung zu einer allfälligen weiteren amtswegigen Ausarbeitung eines Verordnungsentwurfes für das von Ihnen vorgeschlagene Landschaftsschutzgebiet zu verstehen. Formvorgaben für derartige vorbereitende Prüfschritte, und damit Gutachten, wie sie im Rahmen von Verfahren nach dem AVG zu erstellen sind, liegen daher nicht vor.

Bezüglich Ihrer Forderung nach der Erstellung eingehender Untersuchungen sowohl zur „örtlichen Erholungsfunktion“ – wenngleich durchaus von einer lokalen Bedeutung des ggst. Gebietes als Naherholungsraum ausgegangen werden kann - als auch zur „Regionalen Fremdenverkehrsfunktion“ des ggst. Gebietes kann nach neuerlicher Rücksprache mit

den für Raumordnung und Tourismus zuständigen Fachabteilungen mitgeteilt werden, dass derartige umfassende Untersuchungen, die eine regionale oder überregionale tourismuswirtschaftliche (Erholungs)Funktion und damit eine ev. Relevanz für eine Verordnung als Landschaftsschutzgebiet dokumentieren könnten, allenfalls auf Ebene diesbezüglicher lokaler oder regionaler Interessensträger erstellt bzw. facheinschlägig in Auftrag gegeben werden müssten; hoheitsrechtliche Verpflichtungen derartige Unterlagen zu erstellen liegen nicht vor. Nach derzeitigen, aus internen auf Fachebene erfolgten Vorprüfungsgesprächen ableitbaren fachlichen Erstbeurteilungen kann nicht von einer derart überregionalen Bedeutung des ggst. Gebietes ausgegangen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
NÖ Landesregierung  
Im Auftrag  
Mag. T s c h u l i k  
Abteilungsleiter

